

Anhang zu
Ausführungsbestimmungen
QS-Kommission

Zusätze

Chemietechnologin
Chemietechnologe

Version Q6.05

© Schweizerischer Chemie- und Pharmaberufe Verband			Seite 1 von 5
Dateiname: QS_Bestimmungen_Zusätze_QSK.docx			
Ausgabe vom: 31.12.2008	Ersetzt Ausgabe vom: 12.03.2008	Version: Q6.05	
E-Mail: qs-praesident@cp-technologe.ch			

Inhaltsverzeichnis

1.	Gleichwertigkeitsprüfungen externer Diplome	3
1.1.	Ablauf der Prüfung auf Gleichwertigkeit.....	3
2.	Zwischenabschluss Prozessfachmann Chemie SCV	4
2.1.	Antrag für Ausstellung des Ausweises.....	4
3.	Gleichwertigkeitsgebühren	4
4.	Akkreditierungs-Gebührenordnung	5

1. Gleichwertigkeitsprüfungen externer Diplome

In diesem Abschnitt wird geregelt, wie extern erlangte Diplome auf ihre Gleichwertigkeit hin geprüft werden.

1.1. Ablauf der Prüfung auf Gleichwertigkeit

- Nachricht an Antragsteller, dass die anfallenden Gebühren auch bei negativem Bescheid in Rechnung gestellt werden. Hinweis auf Möglichkeit nur die Modul- Lernzielkontrolle zu absolvieren. Bei Zustimmung des Antragstellers weiter mit folgenden Punkten.
- Rückfrage an den Aussteller der Diplome ob diese auch echt sind
- Dauer und Lerninhalte der externen Module sind mit unseren Modulen zu vergleichen.
- Die Zertifikate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein (Gültigkeit von Modul- Lernzielzertifikaten maximal 5 Jahre)

Sind die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt und entsprechen die Lerninhalte der externen Module denjenigen unserer Module, so wird dem Antragssteller für das entsprechende Modul ein SCV-Zertifikat ausgestellt.

- Ausgestellte SCV-Modul-Lernzielzertifikate werden auf das Ausstelldatum des Originalzertifikats zurückdatiert.
- Für die Prüfung von Anträgen / Ausstellung von SCV-Zertifikaten wird dem Antragssteller pro Modul eine Gebühr verrechnet (siehe Anhang Gebühren)
- Die Rechnung wird auf Anforderung der QS-Kommission durch den Kassier SCV erstellt.
- Nach Eingang der Zahlung werden die Zertifikate durch die QS-Kommission an den Antragssteller ausgeliefert.

2. Zwischenabschluss Prozessfachmann Chemie SCV

In diesem Abschnitt wird geregelt, wie der Ausweis zum Zwischenabschluss Prozessfachmann Chemie SCV beantragt und abgegeben wird.

2.1. Antrag für Ausstellung des Ausweises

Der Teilnehmer, welcher die Voraussetzungen erfüllt, stellt an die QS-Kommission den schriftlichen Antrag auf Ausstellung des Ausweises Prozessfachmann Chemie SCV.

- Dem Antrag müssen Kopien der nötigen Modulabschlusszertifikate, der Nachweis des Englisch Einstufungstests, sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beigelegt sein
- Der Antrag muss an die Postadresse: Schweiz. Chemikantenverband QS-Kommission HFPC Postfach 509, 4005 Basel gesandt werden.
- Bei Erfüllung der Anforderungen, stellt die QS-Kommission den entsprechenden Ausweis aus
- Pro ausgestellten Ausweis wird dem Antragssteller eine Gebühr verrechnet (siehe Anhang Gebühren)
- Die Rechnung wird auf Anforderung der QS-Kommission durch den Kassier SCV erstellt.
- Nach Eingang der Zahlung wird der Ausweis durch die QS-Kommission an den Antragssteller ausgeliefert

3. Gleichwertigkeitsgebühren

		SCV Mitglieder	Alle Anderen
• Prüfung / Ausstellung von Gleichwertigkeitszertifikaten	je Zertifikat:	Fr.150.-	Fr.200.-
• Ausstellung Ausweis Prozessfachmann Chemie SCV., Gleichwertigkeitszertifikat ECDL + TCI		Fr.50.-	Fr.100.-
• Ausstellung Duplikat von verlorenem Zertifikat		Fr.50.-	Fr.100.-
• Gebühr bei Rücktritt von der Diplomprüfung			
○ Vor Einreichung Diplomantrag		Fr.50.-	Fr.100.-
○ Nach Einreichung Diplomantrag		Fr.100.-	Fr.500.-

4. Akkreditierungs-Gebührenordnung

		SCV Mitglieder	Alle Anderen
<ul style="list-style-type: none"> Zulassung von Modulanbietern zur Durchführung von MLZK (inkl. Überwachung) 	je Modul und Kandidat:	Fr.80.-	Fr.100.-
<ul style="list-style-type: none"> Erteilte Akkreditierung der Schule (sofern die MLZK-Gebühren im Kalenderjahr Fr. 2000.- nicht übersteigen) 		Fr.1600.-	Fr.2000.-
<ul style="list-style-type: none"> Periodisches Audit (sofern die MLZK-Gebühren im Kalenderjahr Fr. 2000.- nicht übersteigen) 	nach Aufwand In der Regel	Fr.400.-	Fr.500.-
<ul style="list-style-type: none"> Wiederholaudit (sofern die MLZK-Gebühren im Kalenderjahr Fr. 2000.- nicht übersteigen) 	nach Aufwand In der Regel	Fr.400.-	Fr. 500.-
<ul style="list-style-type: none"> SBFI vormals BBT-Gebühr für Rekurs (Vorauszahlung) 		nach Auskunft SBFI vormals BBT	